



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 75/10

verkündet am: 29.06.2010

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED],
[REDACTED] Köln,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

gegen

die [REDACTED] Verlag KG,
vertreten d. d. Komplementär [REDACTED]
[REDACTED] Hamburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Hamburg -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juni 2010 mit Schriftsatzfrist für die Beklagte bis zum 15. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an ihrem Komplementär, untersagt,

das Bildnis der Klägerin, veröffentlicht auf dem Titel von „das [REDACTED]“-Nr. [REDACTED] vom 5. Dezember 2009 sowie auf den Seiten 12 und 13 mit den Bildzeilen „Deutlich zu sehen (...)“ bzw. „[REDACTED] bummelte am diesjährigen Welt-Aids-Tag durch [REDACTED] (...)“ erneut - wie geschehen - zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 346,52 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22. Mai 2010 zu zahlen. Die weitergehende Zahlungsklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 53.333,33 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Unterlassung von Bildveröffentlichungen gegen die die Zeitschrift „das [REDACTED]“ herausgebende Beklagte sowie einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten geltend. Es handelt sich um das Hauptsacheverfahren zum Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz 27 O 1201/09.

Die Klägerin ist eine aus dem Fernsehen bekannte Comedian. Seit Januar 2008 ist sie erkrankt und hat sich aus der Öffentlichkeit zurückgezogen. Neue Sendungen für das Fernsehen wurden

nicht produziert. Es werden jedoch Sendungen mit ihr wiederholt. In früheren Jahren hat sich die Klägerin immer wieder im Zusammenhang mit dem Anti-Aids-Tag engagiert.

Am 1. Dezember 2009, dem Welt-Aids-Tag des Jahres, begab sich die Klägerin in ihrer Heimatstadt zum Friseur, dessen Räumlichkeiten sich einen Kilometer von ihrer Wohnung weg befinden, und benutzte dabei die Straße. Die Klägerin trug einen roten Mantel, an dem eine rote „Aids-Schleife“ befestigt war. Sie wurde dabei von einem Paparazzo fotografiert, was sie nicht bemerkte. In der Nr. vom 5. Dezember 2009 veröffentlichte „das“ folgenden Artikel mit folgendem Photo, das in verschiedenen Ausschnitten präsentiert wird:

Edele Gerichte für die Festtage

Nr. 5. Dezember 2009 Deutschland 1,50 €

S. 50/51

www.zeitung.de
Österreich € 1,-
Schweiz sfr 3,20; BR
€ 1,30; NL € 1,90; F € 2,-
I € 2,30; F/P (Cont.) € 2,-
GIBKAN € 2,40; S
€ 2,30; HU Ft



13 Seiten Rätsel-Spaß

Wegen Baby Lou

Standpauke für

S. 37/9

Angst vor der Einsamkeit

S. 66/67

Bewegende Geste zum Welt-Aids-Tag

Sie kämpft gegen die schreckliche Krankheit

S. 12/13



Von seiner
Freundin betrogen!

PRINZESSIN
Endlich
lächelt sie wieder

gegen heit

Denn schließlich ist [Name] nicht irgendwer. Die Entertainerin, deren großer TV-Erfolg „[Name]“ zurzeit jeden Samstag auf [Name] (7.10 Uhr) wiederholt wird, hat fast alle großen Preise gewonnen. 1998 den „Bambi“, viermal den „deutschen Comedypreis“ und im Jahr 2000 sogar den „Deutschen Fernsehpreis“.

Den Kampf gegen Aids und für die Solidarität mit den Betroffenen führt [Name] aber nicht etwa erst seit heute: Schon in den vergangenen Jahren setzte die Entertainerin sich mit Leidenschaft am Welt-Aids-Tag ein. Tatkräftig bewarb sie 2001 mit Radiospots die Kampagne „Gib Aids keine Chance“. Dann trat sie 2004 zugunsten der „Aids-hilfe Düsseldorf“ bei einer Bühnenshow auf und unterstützte als prominente Stewardess eine Aktion der Fluggesellschaft [Name] (siehe kleines Foto links). Ja, [Name] war immer mit dabei, wenn es darum ging, Aids zu helfen.

Auch Sie können sich engagieren und sich unter www.welt-aids-tag.de informieren. Hier kann man auch die rote Schleife bestellen. Wer sie trägt, setzt ein Zeichen gegen Aids und für mehr Mithenschlichkeit. So wie [Name].

Foto: J. Waprowski, B. Schulz, J. Jürgens, Cinecrist, Fotomania, G. G. Hagemann, D. Waprowski (2), J. Waprowski (1)

Ihr Einsatz gegen Aids ist bewundernswert

ich gegen Aids



Die Prinzessin (36) träumt von einer Welt ohne Aids



Der Künstler (44) ist seit vielen Jahren aktiv



[Name] bum melte am diesjährigen Welt-Aids-Tag durch [Name] Ar der roten Schleife kann jeder sehen, dass sie sich für Aidskranke einsetzt

Am 7. Dezember 2009 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte zur Unterlassung der Bildberichterstattung auf. Nachdem die gewünschte Reaktion nicht erfolgte, erzwirkte die Klägerin unter dem 15. Dezember 2009 eine einstweilige Verfügung (AZ 27 O 1201/09). Der Streitwert wurde auf 40.000,00 € festgesetzt. Am 12. Januar 2010 forderten die Prozessbevollmächtigten die Beklagte zur Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 721,50 € auf, berechnet nach einem Gegenstandswert von 40.000,00 € und einem Gebührensatz von 0,65.

Ebenfalls am 7. Dezember 2009 forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die [REDACTED] Verlag KG auf, das auch hier streitgegenständliche Photo sowie die Textberichterstattung in diesem Zusammenhang nicht mehr auf der von dieser betriebenen Internetseite „das-[REDACTED] [REDACTED]“ mehr zu verbreiten. Unter dem 6. Januar 2010 stellten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin der [REDACTED] Verlag KG Rechtsanwaltskosten in Höhe von 399,72 €, berechnete nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 € und einer 1,3 Gebühr, in Rechnung, Diese wurde ausgeglichen.

Die Klägerin behauptet, die Örtlichkeit, an der sie fotografiert wurde, befinde sich in einem Stadtrandbezirk. Die [REDACTED]straße sei eine normale Vorstadtstraße. Ein Zusammenhang mit den Anti-Aids-Veranstaltungen in der Stadt habe nicht bestanden. Sie habe den Mantel mit der Aids-Schleife nicht absichtlich angelegt. Sie habe kein öffentliches Statement abgeben wollen.

Jedenfalls habe sie ein berechtigtes Interesse an der Nichtveröffentlichung. Dies beruhe auf der Art der Photoaufnahmen, da diese heimlich und mittels eines starken Teleobjektivs gefertigt worden seien. Zudem habe sie sich im Rahmen ihrer Privatsphäre bewegt. Im übrigen sei ihr Genesungsprozess gefährdet, da sie Angst vor weiteren Veröffentlichungen habe und sie dies psychisch beeinträchtige.

Die Klägerin beantragt,

1. es der Beklagten bei Meldung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen, das Bildnis, veröffentlicht auf dem Titel von „ das [REDACTED]“ Nr. [REDACTED] vom 5. Dezember 2009 sowie auf den Seiten 12 und 13 mit den Bildzeilen „Deutlich zu sehen (...)“ bzw. [REDACTED] bummelte am diesjährigen Welt-Aids-Tag durch [REDACTED] (...)“ erneut - wie geschehen - zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 721,50 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Sebastianstraße sei eine belebte Straße.

Sie ist der Auffassung, es habe sich um ein öffentliches Auftreten gehandelt, da die Klägerin sich auf offener und belebter Straße gezeigt habe. Die Klägerin habe durch das Tragen der „Aids-Schleife“ ein aktuelles Statement abgegeben. Die Veröffentlichung sei daher jedenfalls als Wahrnehmung berechtigter Interessen statthaft.

Sie ist der Auffassung, dass die Bildveröffentlichung gemäß § 22 f. KUG zulässig gewesen sei. Die Klägerin habe konkludent eingewilligt, jedenfalls sei die Veröffentlichung durch § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gedeckt.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung der Photos zu (§ 823 i. V. m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog, 22 f KUG, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG). Sie hat daher dem Grunde nach auch einen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

1. Zulässigkeit der Bildveröffentlichung

Die Zulässigkeit der Bildveröffentlichung ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen (BGH NJW 2009, 1499; NJW 2009, 3032). Danach gilt (vgl. auch KG, Urteil vom 26.11. 2009, AZ 10 U 86/09):

Bildnisse einer Person dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden (§ 22 Satz 1 KUG). Hiervon macht § 23 Abs. 1 KUG Ausnahmen. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung verbreitet werden, es sei denn, die Verbreitung verletzt berechnigte Interessen des Abgebildeten nach § 23 Abs. 2 KUG. Ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern liegt bereits vor, wenn es einen Bezug zu Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse gibt.

Die Anwendung des § 23 Abs. 1 KUG erfordert die Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG.

Abzuwägen sind unter Berücksichtigung der Wertungen der §§ 22, 23 KUG das Informationsinteresse der Allgemeinheit und die Pressefreiheit gegenüber dem Interesse des Abgebildeten am Schutz seiner Persönlichkeit und seiner Privatsphäre. Der Beurteilung ist ein normativer Maßstab zu Grunde zu legen, der den widerstreitenden Interessen Rechnung trägt.

Auch unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich am Schutz der Pressefreiheit teil, ohne dass dies von der Eigenart oder dem Niveau der Berichterstattung abhängen kann. Allerdings bedarf es gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maß einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Dies obliegt im Fall eines Rechtsstreits den Gerichten, die hierbei allerdings auf die Prüfung beschränkt sind, in welchem Ausmaß der Bericht einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung erbringen kann. Die Belange der Medien sind dabei in einem möglichst schonenden Ausgleich zum Persönlichkeitsschutz des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre. Für die Abwägung ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie - ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis - lediglich die Neugier der Leser oder Zuschauer nach privaten Angelegenheiten prominenter Personen befriedigen. Der Informationswert einer Bildberichterstattung ist im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, zu ermitteln, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung.

Diese Grundsätze führen im Streitfall zu folgender Abwägung:

Die Klägerin hat keine Einwilligung in die Verbreitung der aufgenommenen Photos erteilt. Bei der Einwilligung handelt es sich um eine Willenserklärung, die auch konkludent abgegeben werden kann (Paschke u. a. „Gesamtes Medienrecht“ 2008 Kap. 34, Rdnr. 24). Auch dies hat die Klägerin nicht getan. Ihrer Anwesenheit auf der Straße kann kein rechtsgeschäftlicher Erklärungsinhalt beigemessen werden. Der Klägerin war schon nicht bewusst, dass sie überhaupt fotografiert wurde. Von einer - konkludenten - Einwilligung kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn die abgebildete Person in Kenntnis ihres Zwecks die Aufnahme billigt (Paschke aaO). Es ist auch nicht ausreichend, so wie die Beklagte vorträgt, dass sich die Klägerin an diesem Tag mit der

Aids-Schleife auf der Straße bewegte. Darin liegt kein Aussagegehalt im Sinne einer Einwilligung in Photoaufnahmen.

Die Veröffentlichung der Photos ist jedoch durch § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gedeckt. Bei der Berichterstattung über Aids handelt es sich um ein für die Öffentlichkeit wichtiges Thema. Es wird häufig erörtert und ist insbesondere im Zusammenhang mit dem jährlich von großem Medienaufwand begleiteten Welt-Aids-Tag von erheblichem öffentlichen Interesse. Die in diesem Zusammenhang aufgenommenen Photos der Klägerin halten sich im Rahmen der öffentlichen Erörterung des Themas, wie sich aus der begleitenden Wortberichterstattung ergibt, die sich nicht darauf beschränkt, irgendeinen Anlass für die Abbildung der Klägerin zu schaffen, was unzulässig wäre (BVerfG NJW 2008, 1793, zitiert nach juris dort Rdnr. 68). Es wird über den Welt-Aids-Tag berichtet und in diesem Zusammenhang über die Aids-Schleife, die auch die Klägerin auf den Photos erkennbar trägt. In dem Artikel wird über die früheren Aktivitäten der Klägerin gegen die Krankheit Aids berichtet. Insoweit erörtert die Beklagte ein öffentliches Thema sachbezogen und ernsthaft. Die Darstellung ist nicht reißerisch oder Effekt heischend. Die Klägerin wird in diesem Zusammenhang positiv gewürdigt.

Es ist allerdings auch nicht zu verkennen, dass die Klägerin über Jahre hinweg zu erkennen gegeben hat, dass sie sich aus der Öffentlichkeit zurückziehen will. Dem steht jedenfalls nicht entgegen, dass Sendungen, an denen sie mitgewirkt hat, im Fernsehen als Wiederholung gezeigt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie darauf keinen Einfluss hat. Dies ist jedoch nur als ein Element bei der Abwägung zwischen Pressefreiheit einerseits und Persönlichkeitsrechtsschutz andererseits zu berücksichtigen. Die Entscheidung der Klägerin, sich ins Privatleben zurückzuziehen, verbietet jedenfalls eine anlasslose Berichterstattung (Kammergericht, Urteil vom 29. Dezember 2009, AZ, 9 U 38/09). Eine anlasslose Berichterstattung liegt hier jedoch nicht vor. Denn die Beklagte berichtet über die Klägerin im Zusammenhang mit dem Welt-Aids-Tag. Es ist zudem von öffentlichem Interesse, dass sich die Klägerin trotz ihrer eigenen Krankheit offensichtlich noch ihrem alten Anliegen verpflichtet fühlt. Sie trägt insoweit zur öffentlichen Meinungsbil-

derung bei. Dem steht auch nicht entgegen, dass sie die Aids-Schleife nach ihrem Vortrag nur absichtslos trug. Die Beklagte konnte hiervon nicht ausgehen. Unter Berücksichtigung des Tages der Photoaufnahmen und den früheren Aktivitäten der Klägerin durfte sie in analoger Anwendung der §§ 133, 157 BGB davon ausgehen, dass die Klägerin sich hier absichtsvoll zur Anti-Aids-Kampagne bekannte.

Durch die Bildaufnahmen werden jedoch berechnigte Interessen der Klägerin verletzt (§ 23 Abs. 2 KUG). Für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes wird neben den Umständen der Gewinnung der Abbildung, etwa durch Ausnutzung von Heimlichkeit oder beharrliche Nachstellung, auch bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird. Das Gewicht der mit der Abbildung verbundenen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts ist erhöht, wenn die visuelle Darstellung durch Ausbreitung von üblicherweise der öffentlichen Erörterung entzogenen Einzelheiten des privaten Lebens thematisch die Privatsphäre berührt. Gleiches gilt, wenn der Betroffene nach den Umständen, unter denen die Aufnahme gefertigt wurde, typischerweise die berechnigte Erwartung haben durfte, nicht in den Medien abgebildet zu werden, etwa weil er sich in einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation, insbesondere einem besonders geschützten Raum, aufhält (BVerfG aaO Rdnr. 69).

Die in diesem Rahmen vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Interesse der Klägerin, anonym zu bleiben und nicht abgebildet zu werden, im Rahmen derer vor allem die schutzwürdigen Belange einzubeziehen sind, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Absatz 1 Nr. 1 KUG vorliegt, berücksichtigt werden konnten (KG Urteil vom 6. April 2010 9 U 45/09, zitiert nach juris dort Rdnr. 47), fällt in diesem Punkt zugunsten der Klägerin aus.

Der Schutz der Privatsphäre, der ebenso wie das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustel-

lung als peinlich empfunden wird oder als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1022).

Im vorliegenden Fall ist die so verstandene Privatsphäre tangiert. Denn es kommt der Beklagten erkennbar darauf an, einen Bezug zu der Krankheit der Klägerin herzustellen. Dies ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Photos der Klägerin in gesundem und in ihrem aktuellen Zustand. Die Klägerin ist auf den streitgegenständlichen Photos kaum erkennbar, vielmehr weiterhin durch ihre Erkrankung stark beeinträchtigt. Die Klägerin hat ein berechtigtes Interesse daran, so in der Öffentlichkeit nicht gezeigt zu werden. Zu berücksichtigen sind auch die Umstände der Photoaufnahmen. Sie sind jedenfalls heimlich erfolgt (vgl. zur Erheblichkeit dieses Umstandes: KG Beschluss vom 26. Mai 2010, Az. 10 U 143/09), wobei unberücksichtigt bleiben kann, ob der Photograph der Klägerin nachgestellt oder diese nur zufällig angetroffen hat, wie die Beklagte nunmehr vorträgt.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits erfolgten Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.

2. Vorgerichtliche Anwaltskosten

Da der Klägerin ein Unterlassungsanspruch zusteht, hat sie auch einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung (§ 823 i. V. m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 analog BGB i. V. m. § 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG). Die für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsbegehrens entstandenen Kosten sind als Folgeschaden zu er-

statten, da aufgrund der unzulässigen Bildberichterstattung die Rechtsverfolgung erforderlich wurde.

Die Klageerweiterung ist entgegen der Auffassung der Beklagten zulässig. Sie ist gemäß § 264 Nr. 2 ZPO ohne Einwilligung der Beklagten oder Sachdienlichkeitserklärung zulässig. Eine zeitliche Beschränkung für eine solche Klageerweiterung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die verspätungsvorschriften sind auf die Klageerweiterung nicht anwendbar; der Sachantrag bzw. seine Änderung ist von §§ 282, 296 ZPO nicht erfasst (Zöller-Greger ZPO 28. Aufl. § 282 Rdnr. 2a).

Der Anspruch besteht allerdings nicht in der geltend gemachten Höhe.

Bei der Berechnung der Kosten ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Klägerin wegen derselben Bildveröffentlichung nicht nur die Beklagte, sondern auch die [REDACTED]-Verlag KG als Betreiberin der Internetseite „das-[REDACTED].de“ auf Unterlassung in Anspruch genommen hat. Es liegt hierbei eine Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 RVG vor, so dass die Klägerin nur Anspruch auf Ersatz von Kosten in diesem Rahmen hat.

Die Kammer hält angesichts der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. WRP 2009, 992-996, zit. nach juris Rdnr. 23; GRUR 2008, 367, zit. nach juris Rdnr. 14) ihre frühere Rechtsprechung, wonach es sich bei der Geltendmachung von mehreren separaten Unterlassungsansprüchen gegenüber verschiedenen Unterlassungsschuldnern per se um verschiedene gebührenrechtliche Angelegenheiten handelte, nicht länger aufrecht.

Vielmehr können auch mehrere Aufträge regelmäßig dieselbe Angelegenheit betreffen, wenn sie sowohl inhaltlich als auch in der Zielrichtung so weitgehend übereinstimmen, dass von einem einheitlichen Rahmen der Tätigkeit gesprochen werden kann und insbesondere die innerlich zusammengehörenden Gegenstände von dem Rechtsanwalt einheitlich bearbeitet werden können (vgl. BGH, a.a.O.).

Der Annahme einer einheitlichen Angelegenheit steht zudem nicht grundsätzlich entgegen, dass verschiedene Anspruchsgegner, hier der Onlineanbieter und der Zeitungsverlag, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Soweit die Kammer noch mit Urteil vom 31. März 2009 – 27 S 14/08 hiervon ausgegangen ist, hält sie an dieser Rechtsprechung nicht weiter fest: Eine Angelegenheit kann mehrere Gegenstände umfassen (BGH WRP 2009, 992-996, zit. nach juris Rdnr. 25), so dass es unerheblich ist, dass gegen die Beklagte und die [REDACTED] Verlag KG jeweils verschiedene Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Insoweit liegen nur mehrere Gegenstände im Sinne von § 22 Abs. 1 RVG vor, weil die Beklagte und die [REDACTED] Verlag KG sie je selbstständig treffende Verpflichtungen zu erfüllen hatten (Gerold/ Schmidt Rechtsanwaltsvergütungsgesetz 19. Aufl. 2010, WV 1008 Rdnr. 146). Dies hat das Kammergericht in seinem Urteil vom 19. März 2010 (AZ: 9 U 36/09) verkannt. Es hat auch nicht begründet, warum die Unterschiedlichkeit der Gegenstände der Einheitlichkeit der Angelegenheit entgegenstand.

Für die Annahme eines einheitlichen Rahmens der anwaltlichen Tätigkeit als Voraussetzung einer einheitlichen Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 RVG ist es nicht erforderlich, dass Identität der Gegenstände vorliegt bzw. der Anwalt nur eine Prüfungsaufgabe zu erfüllen hat (BGH WRP 2009, 992-996, zit. nach juris Rdnr. 25). Vielmehr kann eine Angelegenheit auch vorliegen, wenn der Anwalt zur Wahrnehmung der Interessen des Geschädigten mehrere getrennte Prüfungsaufgaben zu erfüllen hat (BGH a.a.O.). Maßgebend ist allein, ob der Rechtsanwalt die Ansprüche gegen die verschiedenen Störer derart einheitlich bearbeiten kann, dass sie verfahrensrechtlich zusammengefasst bzw. in einem einheitlichen Vorgehen – zum Beispiel in einem einheitlichen Abmahnschreiben – geltend gemacht werden können (BGH WRP 2009, 992-996, zit. nach juris Rdnr. 26; Kammer, Urteil vom 8. September 2009 – 27 O 433/09). Dabei sind entscheidend die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse (BGH WRP 2009, 992-996, zit. nach juris Rdnr. 24). Davon ist vorliegend auszugehen. Im Hinblick auf beide Anspruchsgegner war gleichermaßen zu prüfen, ob die Photos zulässig waren oder nicht. Die Klägerin hat jedenfalls keinen Gesichtspunkt vorgetragen, der dies in Frage stellt. Soweit sie eine

Beauftragung mit einer getrennten Geltendmachung der Ansprüche vorträgt, ist dies nicht substantiiert, da sie nicht vorträgt, wann dies konkret geschehen sein soll. Hiergegen spricht insbesondere, dass beide Abmahnschreiben vom selben Tag stammen.

Danach ist vorliegend davon auszugehen, dass es sich bei den anwaltlichen Abmahnschreiben der Klägerin vom 7. Dezember 2009, mit dem die Beklagte und die [REDACTED] Verlag KG zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert wurden, um eine Angelegenheit im Sinne von § 15 Abs. 2 RVG handelt.

Schließlich war zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Abmahnschreiben eine unterschiedliche Entwicklung der Ansprüche gegen die Beklagte und den Verlag auch nicht absehbar, so dass die Klägerin nicht im Sinne einer Betrachtung ex post daraus eine einheitliche Bearbeitung der Abmahnschreiben in Frage stellen kann.

Die Klägerin kann daher nur anteilige Zahlung aus einem kumulierten Geschäftswert (§ 22 Abs. 1 RVG) für die Online- und die Print-Veröffentlichung von der Beklagten verlangen.

Entsprechend der neueren BGH-Rechtsprechung (NJW 2008, 1744) ist für die Berechnung der Gebühren der Abmahnung der Wert des jeweiligen einstweiligen Verfügungsverfahrens maßgebend (vgl. auch KG, Urteil vom 25.9.2009, 9 U 70/09), hier also der festgesetzten Werte von 40.000 € für die Beklagte und von 10.000,00 € für die [REDACTED] Verlag KG.

Danach ergibt sich ein Zahlungsanspruch lediglich wie folgt:

Gegenstandswert	50.000,00 €	
0,65-Geschäftsgebühr		679,90 €
Auslagenpauschale		20,00 €
19 % Mehrwertsteuer		<u>132,98 €</u>
Summe		832,88 €

Hiervon entfallen auf die Beklagte 80 %, also 666,30 €. Anzurechnen sind ebenfalls 80 % der Zahlung durch die [REDACTED] Verlag KG, also 319,78 €, so dass ein Restbetrag von 346,52 € bleibt.

3.

Der Zinsanspruch beruht auf den gesetzlichen Vorschriften (§ 291 i. V. m. § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 709 Satz 1 und 2, 711 ZPO.

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Justizangestellter

